

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,  
Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/5304 –**

### **Innenraumbelastung von Wohnungen der ehemaligen Alliierten Streitkräfte mit Schadstoffen**

Tausende Wohnungen der ehemaligen Alliierten, vor allem der US-Armee, wurden Anfang der neunziger Jahre in Bundeseigentum übernommen. Ein größerer Anteil dieser Wohnungen wurde an private oder kommunale Eigentümer veräußert. Schon bald wurde bekannt, dass die meisten dieser Wohnungen durch gesundheitsgefährliche Stoffe in Bodenmaterialien und verwendeten Hölzern belastet sind. Es wurden polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit dem stark Krebs erzeugenden Benzo(a)pyren, polychlorierte Biphenyle, aber auch Pestizide wie DDT, Lindan, Chlorpyrifos gefunden. Im Hausstaub der Wohnungen konnten diese Komponenten in deutlichen Konzentrationen nachgewiesen werden. Leider wurden nur in wenigen Fällen Komplett- oder Teilsanierungen der Wohnungen oder wenigstens der Böden vorgenommen, obwohl es erste Gesundheitsbeschwerden mit noch zunächst unspezifischen Symptomen gab. Der Eindruck wurde vermittelt, dass nicht die Gesundheit der Mieter im Vordergrund stand, sondern die in Millionen DM gehenden Kosten einer Sanierung zu gesundheitlich unbedenklichen Wohnungen. Tatsächlich hat sich die Bundesregierung nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Juli 2000 mit 5,5 Mio. DM an der Sanierung von besonders hoch belasteten Wohnungen beteiligt. Ansonsten verwies die Bundesregierung auf die Verantwortlichkeit der neuen Eigentümer. Bei der Bundesregierung verbleibt allerdings die Verantwortung für den Verkauf dieser Wohnungen, deren Altlasten nicht ordnungsgemäß überprüft und saniert worden sind.

Für die Sanierung der belasteten Wohnungen wurden von einer Projektgruppe „PAK“ der Arbeitsgemeinschaft der Bauministerien der Länder (ARGEBAU) so genannte „PAK-Hinweise“ erarbeitet, die eine „einheitliche Vorgehensweise bei der Festlegung von Empfehlungswerten für Benzo(a)pyren als PAK-Leitsubstanz sowie bei der Sanierung ...“ ermöglichen sollten. Tatsächlich dokumentieren diese PAK-Hinweise aber, dass es in der Zielrichtung keineswegs um die Herstellung bedenken- und gefahrloser Wohnverhältnisse geht, sondern um eine Kosten sparende, einheitliche Vorgehensweise. Dieses Ziel ist jedoch keineswegs durch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gedeckt. Dieses Grundrecht gebietet

bei derart gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, wie sie von z. B. Benzo(a)pyren ausgehen können, eine konsequentere Herangehensweise. Schließlich ist bekannt, dass für Krebs erregende Stoffe wie Benzo(a)pyren kein unterer Schwellenwert existiert, unter dem eine carcinogene Wirkung ausgeschlossen werden kann. Dies heißt, dass auch in Fällen einer deutlichen Unterschreitung der in den „PAK-Hinweisen“ formulierten „Grenzwerte“ eine wesentliche gesundheitliche Gefährdung nicht ausscheidet. Danach sind in allen Wohnungen, in denen in den Fußböden Benzo(a)pyren festgestellt wurde, Gefahren und erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu erwarten, ohne dass es darauf ankommt, ob bereits konkrete Gesundheitsschäden eingetreten sind. Diese Gefahren und erhebliche Nachteile für die Gesundheit werden dazu noch verstärkt durch die Gegenwart weiterer gesundheitsgefährdender Stoffe wie polychlorierte Biphenyle und Pestizide.

### Zur Vorbemerkung

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) kommen weitreichend in der Umwelt vor und entstehen bei vielen menschlichen Aktivitäten, vor allem durch Tabak rauchen aber auch bei verschiedenen anderen Verbrennungsprozessen (z. B. Braten und Frittieren, offene Kamine, Kerzenbrand). In Wohnräumen findet auch ein Eintrag aus der Außenluft statt.

Bereits in den im März und April 1998 vom Umweltbundesamt durchgeführten Expertengesprächen wurde festgestellt, dass Teerlebstoffe, die PAK in unterschiedlicher Menge enthalten, bis in die 80er Jahre zum Verkleben von Parkettböden verwendet wurden. Diese Art des Verklebens entsprach dem damaligen Stand der Technik. Ein Teil der Wohnungen, die von den alliierten Streitkräften freigegeben wurden, enthielt Parkett als Bodenbelag. Von diesen Wohnungen war wiederum ein Teil des Parketts mit bitumen- oder teerölhaltigem Kleber befestigt.

Wohnungen und andere Gebäude, in denen PAK-haltiger Kleber bei der Verlegung von Parkett verwendet wurde, sind im Übrigen im ganzen Bundesgebiet vorhanden. Es handelt sich dabei um Gebäude verschiedenster privater und öffentlicher Eigentümer, keineswegs nur um Wohnungen aus dem Bestand der Alliierten. Andere der genannten Schadstoffe wurden nur vereinzelt festgestellt.

Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Problematik hatte die Bundesvermögensverwaltung ohne Kenntnis dieser Belastung bereits eine Reihe solcher Alliiertenwohnungen verkauft. Später wurden Kaufinteressenten auf die Belastung hingewiesen. Wertminderungen wurden gegebenenfalls im Kaufpreis berücksichtigt.

Die von der Projektgruppe Schadstoffe der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz – Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) – erarbeiteten Hinweise verfolgen nicht das Ziel einer „Billigsanierung“, sondern sollen eine zeitnahe und effektive Beseitigung oder zumindest Minderung der Belastungen dort fördern, wo eine Sanierung erforderlich ist.

1. Mit welcher toxikologischen Begründung wird einer der wichtigsten Komponenten der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK, PAH), dem 3,4-Benzopyren (Benzo(a)pyren) in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 102 und 900 einer der niedrigsten Werte (neben Dioxinen und Nitrosaminen) der Technischen Richtkonzentrationen (TRK) von 2 Mikrogramm zugeordnet?

Die Begründung des TRK-Wertes für Benzo(a)pyren in der TRGS 900 ergibt sich aus Nummer 23 der TRGS 901 „Begründungen und Erläuterungen zu Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz“ (Anlage).

2. Mit welchen technischen und analytischen Mitteln ist es seit dieser Festsetzung der TRK gelungen, in den davon betroffenen Betrieben den Wert zu unterschreiten, wie es von der TRGS gefordert wird?

Für den Erlass der Arbeitsschutzvorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig. Der Vollzug der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 900 obliegt jedoch den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche technischen und analytischen Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, um die Grenzwerte für Benzo(a)pyren einzuhalten. Entsprechende Aussagen können nur nach Anhörung der Bundesländer getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den Bundesländern entsprechende Informationen nicht unmittelbar vorliegen, sodass dort mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand zu rechnen ist. Im Übrigen können in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage gesetzten Frist belastbare Aussagen nicht beigebracht werden.

3. Inwieweit ist der Ausschuss für Gefahrstoffe der Forderung der TRGS gefolgt und hat eine stufenweise Herabsetzung vorgenommen?

Wenn nicht, warum?

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die Technische Richtkonzentration (TRK) ist definiert als „diejenige Konzentration als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann (§ 3 Abs. 7 GefStoffV) und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist.“ Eine Herabsetzung der TRK-Werte für Benzo(a)pyren erfolgte bisher nicht, weil dem AGS diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse bekannt geworden sind.

4. Inwieweit lässt sich ein Grenzwert wie die TRK des Benzo(a)pyren, der für den gewerblichen Bereich gilt, auf private Bereiche übertragen?

Die Luftgrenzwerte der TRGS 900 sind konzipiert als Schichtmittelwerte für eine in der Regel 8-stündige Arbeitsschicht und eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Expositionsspitzen während einer Schicht werden entsprechend Nr. 2.3 der TRGS 900 mit Kurzzeitwerten beurteilt, die nach Höhe, Dauer, Häufigkeit und zeitlichem Abstand gegliedert sind. Diese den Richtkonzentrationen zu Grunde liegende Konzeption erlaubt keine Übertragung auf den privaten Bereich, weil hier von einer Dauerexposition „rund um die Uhr“ auszugehen ist. Außerdem müssten bei der Grenzwertsetzung für den privaten Bereich weitere Kriterien wie z. B. physiologisch bedingte Unterschiede bei Kindern einbezogen werden.

5. Wenn, wie die TRGS 900 formuliert, für die Krebs erzeugenden Stoffe der PAK keine Wirkungsgrenzdosen ermittelt werden können, mit welchen Begründungen konnte dann eine Projektgruppe Schadstoffe der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) Grenzwerte von 100 mg BaP/kg Hausstaub bzw. 10 mg BaP/kg Hausstaub für das Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung der Exposition insbesondere von Kindern festlegen?

6. Wie wurden diese beiden Grenzwerte von welchen – nicht vorhandenen – Wirkungsgrenzdosen abgeleitet?

Die beiden Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Projektgruppe Schadstoffe der Fachkommission Bautechnik hat sich bei ihren „Hinweise(n) für die Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerlebstoffen in Gebäuden (PAK-Hinweise)“ auf die Erkenntnisse der ad-hoc-Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Innenraumlufthygienekommission (IRK) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) gestützt. Diese Arbeitsgruppe hat sich nicht in der Lage gesehen, für den Fall der PAK-Belastung durch teeröhlhaltige Parkettkleber eine scharfe Grenze zwischen gefahr- und vorsorgebedingter Aktion anzugeben. Das Überschreiten der in Frage 5 genannten Konzentrationen von BaP im Hausstaub wurde aus hygienischen Gründen für unerwünscht angesehen. Es handelt sich bei den angegebenen Werten also nicht um Wirkungsdosen bzw. Grenzwerte.

Zusatzbelastungen können im Übrigen durch so genannte Humanbiomonitoringuntersuchungen bestimmt werden. Im Falle einer möglichen PAK-Belastung bieten sich Untersuchungen zur Urinausscheidung der PAK-Metabolite Hydroxyphenen und Hydroxyphenantren an.

Untersuchungen bei Kindern, die in belasteten Wohnungen leben (Heudorf 2000), zeigten, dass teerhaltige Parkettkleber in der Wohnung bei Kindern unter sechs Jahren, die erfahrungsgemäß besonders gegenüber Hausstaub exponiert sind, nicht statistisch signifikant zu höheren zusätzlichen PAK-Belastungen führen.

7. Welche toxikologischen Überlegungen sind der Bundesregierung bekannt, die kombinatorische Wirkungen der Krebs erzeugenden PAK mit den meist ebenfalls in den ehemaligen amerikanischen Wohnungen in höherer Konzentration vorhandenen Pestiziden wie DDT, Lindan u. a. berücksichtigen?

Inwieweit können mögliche synergistisch-potenzierende Effekte ausgeschlossen werden?

Zu Kombinationswirkungen von PAK mit Pestiziden liegen keine Erkenntnisse vor. Ein sicherer Ausschluss jeglicher synergistischer oder potenzierender Effekte ist allerdings grundsätzlich nicht möglich.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass nicht nur bei den in ihrem Besitz gebliebenen ehemals amerikanischen Wohnungen, sondern auch bei denjenigen, deren Besitz gewechselt wurde, das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) gewahrt bleibt?

PAK-haltige Fußbodenkleber wurden nach dem damaligen Stand der Technik bis etwa Anfang der 80er Jahre allgemein verwendet. Daher können nicht nur die ehemaligen US-housings, sondern auch eine nicht bekannte Anzahl von Gebäuden im Eigentum Dritter von dieser Problematik betroffen sein.

Für die vom Bund verkauften Wohnungen gilt ein Gewährleistungsausschluss. Dennoch hat sich der Bund bereit erklärt, auf freiwilliger Basis an der Sanierung verkaufter Objekte mitzuwirken, vgl. Erlass der „Richtlinien zur freiwilligen Beteiligung an Sanierungskosten für PAK-belastete frühere bundeseigene Wohnungen“ (PAK-RL 99, zuletzt veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15. April 1999, S. 6361). Hierfür hat der Bund bis Januar 2001 bereits rund 23,6 Mio. DM ausgegeben.

9. Wie gedenkt die Bundesregierung für die Nutzer der ehemals amerikanischen Wohnungen für Rechtsgleichheit zu sorgen, unabhängig von deren gegenwärtigen Besitzern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Aus welchem Grunde bleibt die Bundesregierung im Gegensatz zum gewerblichen Bereich lediglich bei „Hinweisen“ und einem „Leitfaden“ für Gebäudeeigentümer (formuliert von der oben genannten Projektgruppe), statt dem Gebot des Grundgesetzes zu folgen, mögliche gravierende Gesundheitsbeeinträchtigungen durch verbindliche Regulierungen abzuwenden?

Die von Experten erarbeiteten „PAK-Hinweise“ konnten keine Gefahrenschwelle festlegen, von der über Vorsorgemaßnahmen hinaus Maßnahmen baurechtlich zwingend geboten sind; es wurde jedoch empfohlen, expositionsmindernde Maßnahmen in Wohnungen bereits bei BaP-Konzentrationen über 10 mg/kg Frischstaub vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

11. Welche Schlussfolgerungen schließt die Bundesregierung bezüglich des Artikels 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) aus der Tatsache, dass BaP, PCB, DDT, Lindan, Chlorpyrifos und andere Pestizide in nachweisbaren Konzentrationen in Wohnungen vorhanden sind und diese Stoffe und Stoffgruppen erhebliche Gesundheitsgefahren für die Bewohner, insbesondere für darin wohnende Kinder bedeuten, also weder Späterkrankungen noch Allergien oder Schwächungen des Immunsystems auszuschließen sind, selbst wenn die Stoffe in Konzentrationen unterhalb bestehender Grenzwerte auftreten?

Das Vorkommen unerwünschter Substanzen in nachweisbaren Konzentrationen allein bedeutet nicht schon eine gesundheitsgefährdende Belastung. Wirkungen dürfen nicht unabhängig von der Konzentration der Stoffe als gegeben angesehen werden. Mit steigender Konzentration nimmt die Wahrscheinlichkeit des Wirkungseintritts zu und mit sinkender Konzentration ab. Eine „Null“-Konzentration ist in der Praxis nicht erreichbar. Gefährdungen der Gesundheit, die über das „normale Alltagsrisiko“ hinausgehen, müssen so gut wie möglich begrenzt bzw. verhindert werden. Hierzu tragen aus Sicht der Bundesregierung die genannten PAK-Hinweise mit ihren Sanierungsempfehlungen bei.

12. Kann die Bundesregierung eine Aufstellung der bisher sanierten Wohnungen aus dem Besitz der ehemaligen Alliierten vorlegen?

Wenn ja, wie sieht diese Bilanz aus und welche konkreten Wohnungsbestände (aus Bundesbesitz und mit anderen Besitzern) sind bisher noch nicht saniert worden?

Eine nach Wohnlage geordnete Aufstellung der bisher sanierten bundeseigenen Wohnungen des Allgemeinen Grundvermögens liegt der Bundesregierung nicht vor. Eine ad-hoc-Abfrage bei den Oberfinanzdirektionen ergab, dass seit 1998 mehr als 1000 Wohnungen saniert wurden.

Ob eine bundeseigene Wohnung noch saniert werden muss, hängt im Wesentlichen vom Ergebnis der bisher nicht überall abgeschlossenen detaillierten Untersuchungen sowie dem Verhalten der Mieter dieser Wohnungen ab. Vorgesehen sind nach einer ersten Einschätzung derzeit rund 2 000 Wohnungen.

Über die Wohnungsbestände anderer Eigentümer liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Auf deren Sanierungsverhalten hat der Bund keinen Einfluss.

13. Wann ist die Bundesregierung bereit, sämtlichen Bewohnern der ehemaligen US-housings die grundgesetzlich garantierten Rechte der Gleichbehandlung und der körperlichen Unversehrtheit durch eine präzise Regulierung dieser Altlast zu gewähren?

In enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden wird der Sanierungsbedarf bundeseigener Wohnungen ermittelt, d. h. die Fragen, ob überhaupt ein Handlungsbedarf besteht, ob kurzfristige oder mittelfristige Maßnahmen erforderlich sind, und gegebenenfalls welche.

Die Leistungen nach der oben genannten PAK-RL 99 werden den Erwerbern bundeseigener Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Juni 1997 gekauft haben und in deren Wohnungen PAK-haltiger Parkettkleber verwendet wurde, wenn von ihm eine Belastung des Hausstaubes oder der Raumluft ausgeht, die über den vom Umweltbundesamt bzw. der Projektgruppe Schadstoffe der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz – Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) – empfohlenen Interventionswerten liegt. Zu den Sanierungskosten zählen auch die Untersuchungskosten. Eine Ungleichbehandlung oder ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht gegeben.

14. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass in Notfällen baubiologisch unbedenkliche Ausweichwohnungen zur Verfügung gestellt werden?
15. Zu welchen finanziellen Hilfen ist die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit, damit Familien aus den belasteten Wohnungen ausziehen können?

Die beiden Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

„Notfälle“, d. h. Fälle in denen eine konkrete Gesundheitsgefahr hervorgerufen wurde, sind nicht bekannt. Im Rahmen eines 1998 in Frankfurt am Main durchgeführten Bio-Monitorings wurden keine erhöhten Belastungen der untersuchten Personen festgestellt. Deshalb sind Ausweichwohnungen bzw. Umzugsbeihilfen nicht erforderlich. Eine Reihe von Mietern bundeseigener Wohnungen, in denen PAK-haltiger Fußbodenkleber festgestellt wurde, haben sich aus eigenem Antrieb zur Beendigung des Mietverhältnisses entschlossen und sind umgezogen. Aufgrund der für die Mieter günstigen Marktverhältnisse war es nicht erforderlich, Ausweichwohnungen bereitzustellen.

Sofern die Bewohner von vor dem 1. Juni 1997 verkauften, ehemals bundeseigenen Wohnungen wegen durchzuführender Sanierungsarbeiten ausziehen müssen, werden die Kosten der anderweitigen Unterbringung und der Auslagerung der Möbel während der Dauer der Sanierung im Rahmen der Billigkeitsleistungen nach den PAK-RL 99 berücksichtigt.

Müssen die Mieter beim Bund verbliebener Wohnungen während der Sanierungsphase ausziehen, werden die Unterbringungskosten und die Kosten für die Auslagerung der Möbel vom Bund getragen.

Eine finanzielle Beteiligung durch die Länder ist nicht bekannt.

16. Wie gedenkt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass das vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt/Main ermittelte umfangreiche toxikologisch-epidemiologische Material zur Wohnungsbelastung in anonymisierter Form, also ohne Verletzung von Datenschutzrechten der interessierten Öffentlichkeit, also vor allem den betroffenen Bewohnern zugänglich gemacht wird?

Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Möglichkeit, das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt/Main zu einer Bekanntgabe der ermittelten Informationen zur Wohnungsbelastung zu veranlassen.

17. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, die Rechte sowie Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Mietern im Rahmen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes zu stärken zur Verhinderung von ähnlichen Situationen, in denen Mieter dem guten Willen von Hausbesitzern, der Undurchsichtigkeit von Grenzwerten und ihrer Beurteilung und der Untätigkeit staatlicher oder kommunaler Stellen ausgesetzt sind?

Schon bald nach Bekanntwerden der PAK-Problematik sind in Expertengesprächen erste Empfehlungen erarbeitet worden. Über diese Ergebnisse wurden sowohl die Mieter und Käufer der bundeseigenen Wohnungen als auch die Öffentlichkeit durch Presseerklärungen des Umweltbundesamtes informiert. Auf das Verhalten der übrigen Wohnungseigentümer hat die Bundesregierung keinen Einfluss. Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Mieter sind gesetzlich oder zwischen den Vertragsparteien geregelt. Über eine diesbezügliche Untätigkeit staatlicher oder kommunaler Stellen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

